

Generalstaatsanwaltschaft Hamburg

Der Generalstaatsanwalt

Aktenzeichen: 2 Zs 232/22
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

Generalstaatsanwaltschaft Hamburg
Postfach 305261 20316 Hamburg

Herrn
Dr. h.c. Gerhard Strate
Holstenwall 7
20355 Hamburg

Eingegangen
1.1.AUG.2022
Strate und Ventzke
Rechtsanwälte

Hamburg, den 10.08.2022
Ludwig-Erhard-Straße 22
20459 Hamburg
Fernsprecher: 040/42843 -
Telefax: 040/42798

Strafanzeige vom 15.02.2022 gegen Olaf Scholz, Dr. Peter Tschentscher und weitere Verantwortliche wegen des Verdachts der Beihilfe zur Steuerhinterziehung u.a.

Ihre Beschwerde vom 22.03.2022 gegen den Bescheid vom 14.03.2022

- Az. der Staatsanwaltschaft Hamburg: 5700 Js 3/22 -

Sehr geehrter Herr Dr. h.c. Strate,

die Staatsanwaltschaft Hamburg hat Ihrer vorbezeichneten Beschwerde nicht abgeholfen und die Akten daher ordnungsgemäß der Generalstaatsanwaltschaft zur sachlichen Nachprüfung der Einstellungsentscheidung vom 14.03.2022 zugeleitet. Parallel dazu wurde hier aufgrund entsprechender Medienberichte über den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss „Cum-Ex Steuergeldaffäre“ (im Folgenden: PUA „Cum-Ex“) bekannt, dass Sie im Kontext Ihrer Beschwerde – ohne es den Hamburger Behörden mitzuteilen – „erneut Strafanzeige“, diesmal jedoch bei der Staatsanwaltschaft Köln erstattet haben. Im Hinblick auf eine naheliegende Verfahrensidentität musste daher zunächst versucht werden, die jeweiligen Inhalte miteinander abzugleichen. Dabei hat sich nunmehr ergeben, dass die Tatvorwürfe in Ihren Strafanzeigen vom 15.02.2022 (Hamburg) und 16.03.2022 (Köln) offenbar identisch sind.

Dies mit einigem Befremden vorangestellt, erweist sich die hiesige Beschwerdesache als entscheidungsreif, da auf Basis des Akteninhalts kein Anlass besteht, das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Prüfung im Sinne der angefochtenen Entscheidung vom 14.03.2022 infrage zu stellen. Soweit Sie im sachlichen Teil Ihrer Beschwerde abermals darauf abzielen, eine Beihilfe zur Steuerhinterziehung (§§ 370 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 3 S. 2 Nr. 1 AO, 27 StGB) sei hinsichtlich der Steuerbescheide der Jahre 2011 und 2012 gegeben, weil sie unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen seien, wodurch eine Haupttat in Form einer besonders schweren Steuerhinterziehung der Warburg Bank im Oktober 2016 noch nicht habe beendet und eine Beihilfehandlung der Finanzverwaltung noch habe möglich sein können, verweise ich auf die insoweit zutreffenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft und bemerke lediglich ergänzend:

Der gegenüber der M.M. Warburg & Co. Gruppe GmbH ergangene, den Veranlagungszeitraum 2009 betreffende Steuerbescheid ist von dem zuständigen Finanzamt am

05.04.2011 erlassen worden. Mit der (entweder nach Maßgabe von § 122 Abs. 2 Nr. 1 oder § 122a Abs. 4 S. 1 AO) am 08.04.2011 erfolgten Bekanntgabe des Steuerbescheids wäre eine Hinterziehung von Veranlagungssteuern sowohl vollendet als auch beendet (vgl. u.a. BGH, Urt. v. 16.5.1984 – 2 StR 525/83, MDR (H) 1984, 796; Beschl. v. 2.7.1986 – 3 StR 87/86, BeckRS 1986, 31096071; Urt. v. 1.2.1989 – 3 StR 450/88, NJW 1989, 1615 <1618>; Beschl. v. 25.4.2001 – 5 StR 613/00, wistra 2001, 309; GJW/Rolletschke, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Aufl., AO § 376 Rn. 20; Klein/Jäger, AO, 15. Aufl., § 376 Rn. 21; Kohlmann/Heerspink, Steuerstrafrecht, Loseblattsammlung (Stand: 70. EL April 2021), AO § 370 Rn. 1 u. § 376 Rn. 69; Koschmieder, HRRS 2021, 494 <496>; MüKo-StGB/Wulf, 3. Aufl., AO § 376 Rn. 31). Beihilfehandlungen wären somit entgegen Ihrem Vortrag im Jahre 2016 nicht mehr möglich gewesen. Im Übrigen bestehen auf Basis Ihrer Strafanzeige vom 15.02.2022 auch keine zureichenden tatsächlichen Anzeichen für den Verdacht, eine mutmaßliche Steuerhinterziehung der Warburg Bank sei von Verantwortlichen der Hamburger Finanzverwaltung wissentlich und willentlich gefördert worden. Auch für eine eventuelle Strafbarkeit nach § 266 StGB (i.V.m. § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. StGB) in Gestalt der sog. Haushaltsuntreue, die nach der Rechtsprechung des BGH einen evidenten und schwerwiegenden Pflichtverstoß voraussetzt (vgl. BGH, Beschl. v. 26.11.2015 – 3 StR 17/15, NZG 2016, 703 <712> Rn. 82; Beschl. v. 8.1.2020 – 5 StR 366/19, NJW 2020, 628 <629> Rn. 16f.; Urteil vom 18.5.2021 – 1 StR 144/20, NZG 2021, 1466 <1468> Rn. 21), oder eine sonstige Straftat der von Ihnen angezeigten Personen liegen nach diesseitiger Kenntnis – abgesehen von der ohnehin geltenden Verjährungsproblematik – keine validen Hinweise vor.

Die sich in der zweiten Jahreshälfte 2016 akut stellende Frage einer Rückforderung der Kapitalertragsteuer (nebst Solidaritätszuschlag) für den Veranlagungszeitraum 2009 gründete vielmehr auf einem überaus komplexen Abwägungsprozess, in den neben der umstrittenen (sehr hohen) Geldsumme auch die sich aus der (seinerzeit noch) lückenhaften Tatsachengrundlage ergebenden Prozessrisiken für den Fiskus einschließlich etwaiger Regressansprüche durch das in Anspruch genommene Bankhaus einzubeziehen waren. Die insoweit schwierige „Gemengelage“ wurde gleichermaßen während der Anhörung des Kölner Oberstaatsanwalt Alexander Fuchs im PUA „Cum Ex“ offenbar. Herr Fuchs hat dort sinngemäß ausgesagt, dass der von den damaligen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Köln betroffene Sachverhalt rund um die von der Warburg Bank getätigten Cum-Ex-Deals noch nicht hinreichend verlässlich gewesen sei, und er die mit dem Steuerverfahren federführend befasste Finanzbeamtin Petersen mit dem Ziel einer gegenseitigen Abstimmung bzw. sachkongruenter Entscheidungen auch dementsprechend unterrichtet habe.

Im Hinblick auf die sich bereits konkret abzeichnende Reform des Vermögensabschöpfungsrechts habe Herr Fuchs bei einem Rückforderungsverzicht durch die Hamburger Steuerverwaltung zudem keinen Forderungsausfall zum Nachteil des Fiskus befürchtet und dies der Finanzbeamtin Petersen ebenfalls so mitgeteilt. Ausgehend von dem damaligen Erkenntnisstand der mit der Steuersache „Warburg Bank“ befassten Amtsträger und gleichzeitiger In-Blicknahme der Regelung über die Ablaufhemmung bei Steuerhinterziehung (§ 171 Abs. 7 i.V.m. § 169 Abs. 2 S. 2 AO) ist eine pflichtwidrige Verletzung des Sparsamkeitsgebots, also eine Entscheidung, die mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens schlichtweg unvereinbar wäre (BGH, a.a.O.), objektiv nicht ersichtlich.

Die vorstehenden Ausführungen erhellen zugleich nochmals, dass und warum auch eine Begünstigung (§ 257 Abs. 1 StGB) nicht belegbar ist. Denn die nach damaligem Erkenntnisstand nicht unvertretbare Entscheidung des Rückforderungsverzichts war nach hier verfüg-

barer Faktenlage keine Protektion der Warburg Bank im Sinne einer – als Erfolgswillen (dolus directus 1. Grades) verstandenen (MüKo-StGB/Cramer, 4. Aufl., § 257 Rn. 20 m.w.N.) – Vorteilssicherungsabsicht, sondern das Ergebnis einer Risiko-Nutzen-Analyse. Allein das Bewusstsein der (weiteren) Belassung eines – aus damaliger Sicht möglicherweise ungeRechtfertigten – Steuervorteils als notwendige Konsequenz eines in anderer Absicht erfolgten Handelns begründet nicht die Annahme, die für den fraglichen Steuerfall verantwortlichen Amtsträger hätten die Absicht gehabt, der Warburg Bank die Vorteile einer Steuerhinterziehung zu sichern (vgl. auch BGH, Beschl. v. 1.9.1999 – 1 StR 416/9, NSTZ 2000, 31). Auch für etwaig strafrelevante Eingriffe hochrangiger Dienstvorgesetzter in die steuerrechtliche Bewertung fehlt schon vor diesem Hintergrund ein plausibler Ansatz.

Den darüber hinausgehenden Vorwurf einer möglichen Falschaussage des von Ihnen angezeigten Bundeskanzlers Olaf Scholz im PUA „Cum Ex“ vermag ich Ihrer Beschwerde vom 22.03.20022 nicht (mehr) zu entnehmen, sodass sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, gemäß § 152 Abs. 2 StPO von der Aufnahme von Ermittlungen abzusehen, wäre aber auch in diesem Punkt nicht zu beanstanden.

Insgesamt betrachtet weise ich Ihre Beschwerde als unbegründet zurück.

Dem Leiter der Staatsanwaltschaft Köln lasse ich noch gesondert eine Mehrfertigung dieses Bescheides zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

